

Bekanntmachung

der Gemeinde Taufkirchen

über die

Genehmigung der 5.Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 Sondergebiet Photovoltaik – Höllthal II“

Mit Bescheid vom 17.08.2018 Az.: 41-Blp058/17 hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn die 5.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Taufkirchen (für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 „Sondergebiet Photovoltaik – Höllthal II“) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5.Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 5.Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und den Umweltbericht mit Begründung zur Grünordnung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in die 5.Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Taufkirchen (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a.Inn, Zimmer Nr. 7 zu den allgemeinen Öffnungszeiten, Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.


Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5.Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Taufkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 5.Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassenden Erklärung ist auf der Homepage des Gemeinde Taufkirchen unter http://taufkirchen.lra-mue.de/de/gde/gemeinde_taufkirchen/bauleitplanung.htm einsehbar.

Kraiburg a.Inn, 23.08.2018
Gemeinde Taufkirchen



Bichlmaier
1. Bürgermeister

